

Ortsgemeinde Ormont

Förderrichtlinien als Beteiligung der Bürger an den Erlösen aus der Nutzung der Windenergie

Mit den nachstehend aufgeführten Fördermitteln möchte die Ortsgemeinde Ormont Vorhaben zur Stärkung des Ortsbildes, des dörflichen Charakters und der Infrastruktur im Sinne der Dorferneuerung unterstützen. Desweiteren sollen Familien unterstützt werden. Nachfolgende Förderrichtlinien gelten ab dem 10.05.2025.

1. Allgemeines

Generell wird die Entscheidung über die Förderung einer Maßnahme durch die Mitglieder des Arbeitskreises „Förderrichtlinien“ getroffen. In letzter Instanz kann eine Entscheidung auch durch den Ortsgemeinderat getroffen werden.

Für den Fall, dass es bei einer geplanten Maßnahme zu Unklarheiten darüber kommt, ob sie gefördert werden kann, sollte vorab eine Absprache mit den Mitgliedern des Arbeitskreises „Förderrichtlinien“ erfolgen.

Je Antrag (Punkt 2) muss die Investition mindestens 500 Euro betragen.

Nachdem ein Zuschuss in maximal möglicher Höhe in Anspruch genommen worden ist (betroffen ist Punkt 2 und 5), tritt eine 10 jährige Sperrfrist für die erneute Förderung aus der gleichen Kategorie in Kraft.

Alle nachfolgenden Regelungen gelten solange, bis seitens des Ortsgemeinderates ein anderweitiger Beschluss gefasst wird.

2. Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden/Außenanlagen

Zuschuss zur Gestaltung von Außenanlagen für die im Eigentum stehenden Grundstücke in Höhe von 50% der nachgewiesenen

Materialkosten, höchstens jedoch 1000 Euro einmalig für einen Zeitraum von 10 Jahren.

Zu den Außenanlagen gehören u.a.: Hof, Terrasse, fest installierte Deko – Elemente, Treppen (nicht die Erstanlage einer Treppe bei Neubau). Zaunanlagen sind in angemessener Höhe fachmännisch herzustellen.

Nicht gefördert werden u.a.: Komplette Schotter- oder Steinwüsten, große asphaltierte Flächen, Gartenhäuschen oder Geräteschuppen.

Für den Außenanstrich/Erneuerung der Fassaden von Gebäuden wird ein Zuschuss in Höhe von 50% der nachgewiesenen Materialkosten, höchstens jedoch 1500 Euro (Nur eine Maßnahme pro Grundstücksparzelle) einmalig für einen Zeitraum von 10 Jahren gezahlt. Ausgeschlossen sind grelle Farben oder Neon-Farben.

Diese Zuschüsse bzgl. Anstrich und der Gestaltung von Außenanlagen können auch gezahlt werden, wenn vorher schon eine Förderung für eine Sanierung in Höhe von insgesamt 5000 Euro für das Grundstück gezahlt wurde.

3.Sanierung für Wohnungsbau

Zur Sanierung von Wohngebäuden oder den Umbau von bisher landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zu Wohngebäuden auf eigenem Grund und Boden zahlt die Ortsgemeinde bei Fertigstellung und Bezug und nachgewiesenen Investitionskosten (ohne Grundstückskosten) von mindestens 50000 Euro einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1000 Euro für die Dauer von 5 Jahren. Gefördert wird die Innensanierung nicht das Dach, Haustüre und Fenster.

Die Förderung endet bei Veräußerung des Gebäudes im Förderzeitraum und wird nur einmal pro Grundstück gezahlt.

4.Abriss von Gebäuden

Der vollständige Abriss von größeren Altbeständen und Wiederherstellung des Geländes kann nach vorheriger Absprache

mit der Ortsgemeinde einmalig gefördert werden. Die Förderung der Ortsgemeinde beträgt 25% der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 2500 Euro.

5. Neubau von Wohngebäuden

Der Neubau von Wohngebäuden wird bei Fertigstellung und Bezug und nachgewiesenen Investitionskosten (ohne Grundstückskosten) von mindestens 50000 Euro mit einem jährlichen Zuschuss von 1000 Euro für die Dauer von 7 Jahren gefördert. Auch hier endet die Förderung bei Veräußerung des Gebäudes im Förderzeitraum.

Diese Förderung versteht unter der Überschrift „Neubau von Wohngebäuden“ die vollkommene Fertigstellung des Hauses samt Außenputz, sowie die Fertigstellung der Außenanlage. Demnach wird eine zusätzliche ,parallele Förderung aus Punkt 2 „Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden/Außenanlagen“ ausgeschlossen. Eine Förderung aus Punkt 2 kann erst nach einmalig vollständiger Fertigstellung des Neubau-Vorhabens, sowie dem Ablauf der Sperrfrist von 10 Jahren beantragt werden.

Für beim Einzug bereits vorhandener Kinder mit einem Alter von bis zu 2 Jahren werden zusätzlich je Kind für 4 Jahre jährlich 500 Euro gezahlt, sofern diese Kinder nicht schon vorher seitens der Ortsgemeinde Ormont mit einer Willkommensprämie gefördert wurden.

Nicht gefördert werden Gebäude, die als Zweitwohnung oder als Ferienhaus bzw Ferienwohnung genutzt werden.

6. Willkommensprämie

Die Ortsgemeinde Ormont zahlt den in Ormont mit Hauptsitz wohnenden Eltern künftig bei Geburten für 4 Jahre einen jährlichen Zuschuss von 500 Euro je Kind, also maximal 2000 Euro, solange das Kind in Ormont wohnt und hier mit Erstwohnsitz gemeldet ist. Beim Wegzug des Kindes von Ormont endet der Zuschuss.

7.Lehrmittelzuschuss

Die Ortsgemeinde Ormont gibt einen Zuschuss von 70 Euro für Lehrmittel.Dieser kann für Kinder vom 1 Schuljahr bis einschließlich 16 Jahren beantragt werden. Der Antrag muß zwischen Juni und September im gleichen Jahr gestellt werden!!

Ein Anspruch auf den Zuschuss kann nicht angesammelt oder auf das nächste Jahr übertragen werden!